

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

A. Zielsetzung

In der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (BR-Drucksache 690/74 – Beschluß –) vom 29. November 1974 hatte der Bundesrat u. a. die Einstellung der Fachstatistiken im Bereich der Textil- und der Lederwirtschaft gefordert. Dagegen sieht die Bundesregierung keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Statistik im Produzierenden Gewerbe und den Fachstatistiken, da letztere spezielle, über das allgemeine statistische Informationssystem hinausgehende Informationen über einzelne Wirtschaftszweige mit ausgeprägten strukturellen Problemen liefern. Um dennoch einen tragbaren Kompromiß zwischen Rationalisierungsbestrebungen einerseits und dringend benötigten Informationen andererseits zu finden, legt die Bundesregierung den in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe angekündigten Gesetzentwurf zur Einschränkung der Fachstatistiken im Bereich der Textil- und der Lederwirtschaft vor.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt den Kreis der Befragten in der Textilfachstatistik auf Betriebe von Unternehmen mit wenigstens 20 Beschäftigten. Sowohl in der Textil- als auch in der Lederfachstatistik wird das Frageprogramm wesentlich gekürzt, wobei z. B. in der Textilfachstatistik zusätzlich bei einer Reihe von Sachverhalten die monatliche Befragung durch eine jährliche Befragung ersetzt werden konnte.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Minderausgaben ergeben sich bei den Statistischen Landesämtern und beim Statistischen Bundesamt, wobei der Hauptanteil auf die Statistischen Landesämter entfällt. Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs erfolgt, bevor das erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmende Verfahren der Kalkulation in den Statistischen Ämtern abgeschlossen ist. Eine Schätzung über die Höhe der zu erwartenden Minderausgaben liegt daher noch nicht vor.

Durch die Minderausgaben soll ein Teil der mit dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe verbundenen Mehrausgaben aufgefangen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 600 02 — Sta 19/76

Bonn, den 20. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 421. Sitzung am 20. Juni 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhebung in der Textilwirtschaft (§ 1 Nr. 4) erfaßt folgende Tatbestände:

1. bei Betrieben von höchstens 2 300 Unternehmen der Textilindustrie und der Chemiefasererzeugung

a) monatlich

Erzeugung, Versand und Bestand an Textilerzeugnissen,

b) jährlich

Beschäftigte,

Bestand an Textilmaschinen,

Bestand und Verarbeitung an Textilrohstoffen,

Spindel- und Webstuhlstunden bei Spinnereien und Webereien;

2. bei Betrieben von höchstens 100 Unternehmen des Woll- und Baumwollhandels

vierteljährlich

Abgang und Bestand an Rohstoffen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhebung in der Lederwirtschaft (§ 1 Nr. 5) erfaßt halbjährlich folgende Tatbestände: Zugang, Einarbeitung und Bestand an Häuten und Fellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (BR-Drucksache 690/74 — Beschluß —) vom 29. November 1974 hatte der Bundesrat u. a. die Einstellung der Fachstatistiken im Bereich der Textil- und der Lederwirtschaft gefordert. Diesen Industriezweigen mit ausgeprägten strukturellen Problemen können jedoch — noch dazu in einer konjunkturell angespannten Wirtschaftslage — keine wichtigen statistischen Informationen entzogen werden. Dennoch muß auch in diesem Bereich eine Rationalisierung des statistischen Programms erfolgen. Im Zuge der angestrebten Straffung des statistischen Programms werden dabei auch Informationsverluste hingenommen. Diese Einschränkung findet aber dort ihre Grenze, wo die Statistiken essentielle Grundlage für wirtschaftspolitische Überlegungen und Entscheidungen sind. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes werden erhebliche Vereinfachungen und Einschränkungen der Fachstatistiken im Bereich der Textil- und Lederwirtschaft vorgenommen.

B. Begründung im einzelnen

1. Neufassung des § 5 Abs. 1 (Textilfachstatistik)

Im Bereich der Fachstatistik Textil werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf folgende Beschränkungen vorgenommen:

- Beschränkung der Auskunftspflicht, so daß in der Regel nur noch Betriebe von Unternehmen ab 20 Beschäftigte (bisher Betriebe ab 10 Beschäftigte) in die Erhebung einbezogen werden. Die Beschränkung der Auskunftspflicht wird durch die Einführung einer Höchstzahl der zu befragenden Unternehmen im § 5 Abs. 1 Nr. 1 angeordnet, um den erhebenden Stellen wegen der sich ständig ändernden Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen eine ausreichende Flexibilität einzuräumen.
- Anstatt monatlicher Erfassung des Rohstoffzuges und -abgangs jährliche Erfassung der Verarbeitung an Textilrohstoffen. Damit wird die Erhebung auf die Analyse der industriellen Verwertung der Textilrohstoffe konzentriert.
- Jährliche anstatt monatliche Erhebung von Rohstoffbestandszahlen.
- Jährliche anstatt monatliche Erhebung der Maschinenleistung.

Darüber hinaus wird durch verwaltungsinterne Maßnahmen eine weitere Entlastung der Auskunftspflichtigen dadurch erreicht, daß

- die bisher erfaßten Betriebsarten von bisher 53 auf 30 bis 35 reduziert werden,

- auf die Erfassung der durchschnittlichen Garnnummern und
- auf die Fragestellung nach der Funktion der Beschäftigten im Betrieb (Angestellte, Arbeiter usw.) verzichtet wird.

Die noch verbleibenden Teile der Fachstatistik im Bereich der Textilwirtschaft sind für die Feststellung von aktuellen oder potentiellen Marktstörungen im Bundesgebiet und der Einleitung von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Welttextilabkommens, von Antidumping- und Preisprüfungsverfahren und zur Beurteilung der Tragweite von Kooperationsvorhaben mit Ostländern (Überschreitung der Kontingente) unverzichtbar. Meldepflichten gegenüber der OECD und FAO werden ebenfalls nur auf dieser Grundlage erfüllt.

Darüber hinaus erhöht die Textilfachstatistik die Markttransparenz und fördert damit nicht nur den Wettbewerb, sondern ist für die stark mittelständisch strukturierte Textilindustrie eine Grundlage, sich erfolgreich auf die Marktentwicklungen einstellen zu können.

2. Neufassung des § 6 Abs. 1 (Lederfachstatistik)

Die Änderung des § 6 Abs. 1 hat zur Folge, daß die Erfassung der Erzeugung, des Absatzes und des Bestandes an Leder künftig entfällt. Darüber hinaus wird der Erfassungsturnus bei den Erhebungen über Rohwarenzugang, Einarbeitung und Bestände von monatlich auf halbjährlich umgestellt. Auf die Erhebung dieser Sachverhalte kann jedoch weiterhin nicht verzichtet werden, da sie notwendige Informationen zur Rohstoffpolitik der Europäischen Gemeinschaft (Ausfuhrbeschränkungen) liefern; sie dienen ferner zur Erfüllung von Informationsverpflichtungen gegenüber der OECD. Darüber hinaus sind sie für die Lederindustrie zur Beobachtung der Rohwarenmärkte sowie für die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Rohstoffsicherungspolitik von erheblicher Bedeutung.

C. Minderausgaben

Minderausgaben ergeben sich bei den Statistischen Landesämtern und beim Statistischen Bundesamt, wobei der Hauptanteil auf die Statistischen Landesämter entfällt. Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs erfolgt, bevor das erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmende Verfahren der Kalkulation in den Statistischen Ämtern abgeschlossen ist. Eine Schätzung über die Höhe der zu erwartenden Minderausgaben liegt daher noch nicht vor.

Durch die Minderausgaben soll ein Teil der mit dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe verbundenen Mehrausgaben aufgefangen werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1 Nr. 1 (§ 5) und Nr. 2 (§ 6)

Die Nummern 1 und 2 sind durch folgende Nummern 1, 2 und 3 zu ersetzen:

- „1. In § 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 6 wird gestrichen.“

Begründung

Die in dem Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 geregelten Sonderstatistiken (vgl. Fachstatistiken) haben ihren Ursprung in den Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und -bewirtschaftung für einzelne Wirtschaftszweige unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg. Sie waren ursprünglich durch Rechtsverordnungen angeordnete und wurden dann 1960 in dem Gesetz zusammengefaßt. Die Gründe, die zur Einführung dieser Fachstatistiken geführt haben, sind jedoch längst entfallen. Nachdem der Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (Drucksache 690/74) die Berichterstattung für alle Industriebranchen detailliert und erweitert, liegen die Fachstatistiken nicht mehr im öffentlichen Interesse. Alle über den vorgesehenen, verbesserten methodischen Rahmen der statistischen Berichterstattung für das Produzierende Gewerbe hinausgehenden Anforderungen sollten deshalb, soweit bei den Wirtschaftsverbänden daran noch ein Interesse besteht, von diesen selbst durchgeführt und finanziert werden.

Die Durchführung der Fachstatistiken hat bei den statistischen Ämtern bisher zu besonderen Schwierigkeiten geführt: wegen ihrer Kompliziertheit mußte besonders qualifiziertes Personal eingesetzt werden; die befragten Firmen hatten die Daten häufig nicht gegenwärtig.

Durch den Wegfall der Fachstatistiken kann bei den Ländern Arbeitskapazität und etwa ein Drittel der durch den Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu erwartenden jährlichen Mehrkosten eingespart werden.

Auch beim Statistischen Bundesamt und bei den Auskunftspflichtigen werden — seit langem geforderte — Entlastungen eintreten.

Zu § 5 Nr. 1 a — Textilfachbericht

Durch den Wegfall des Textilfachberichtes wird eine sinnvolle Anpassung an den für alle übrigen Branchen geltenden Datenumfang erreicht. In keinem anderen Industriezweig werden Daten für Produktionsstufen mit Rohstoffarten, Versandmengen und -werten sowie Lagerbeständen erhoben. Im übrigen werden jedoch auch bei Wegfall der Textilfachsta-

tistik auf Grund des Gesetzentwurfes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe weiterhin Angaben über die zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion nach dem für alle Branchen aufgestellten Warenverzeichnis möglich sein, nämlich im monatlichen Produktionsteilbericht und im vierteljährlichen Produktionsbericht. Je nach Ausgestaltung dieses Warenverzeichnisses können damit auch Produktionsstufen kenntlich gemacht werden.

Über den Bestand an Waren und Material fallen jährlich Ergebnisse im Rahmen der Investitionserhebungen an.

Zu § 5 Nr. 1 b — Erhebungen über Beschäftigte und den Maschinenbestand in der Textilindustrie

Die Erhebung über die Beschäftigten in der Textilindustrie geht weit über den Umfang des für die anderen Branchen geltenden und ausreichenden Rahmens hinaus. In keinem anderen Industriezweig werden Beschäftigte nach Produktionsstufen, sogar noch in einer Gliederung nach tätigen Inhabern, Angestellten, Arbeitern, Meistern und gewerblichen Lehrlingen erhoben. Auch nach Wegfall dieser Sondererhebung stehen monatliche und jährliche Beschäftigtendaten für die Textilindustrie zur Verfügung, so daß die Beschäftigtenentwicklung laufend beobachtet werden kann.

Die Erhebung über den Maschinenbestand in der Textilindustrie nach Maschinenarten für die einzelnen Betriebsstufen ist überholt, weil seit dem Geschäftsjahr 1964 für alle Branchen jährlich die Gesamtinvestitionen sowie die Investitionen nach Anlagearten auf gesetzlicher Basis erhoben werden (vgl. VO über die Durchführung einer Statistik über Investitionen in der Industrie und im Bergbau vom 5. Juni 1973, Bundesgesetzbl. I S. 518). Eine jährliche Erfassung der Gesamtinvestitionen sowie der Anlagearten ist auch in dem Gesetzentwurf der Statistik im Produzierenden Gewerbe vorgesehen und zwar im § 2 A III Nr. 1 und in § 3 B I Nr. 1.

Zu § 5 Nr. 2 (Fachbericht der Firmen des Woll- und Baumwollhandels)

Durch die Erfassung reiner Handelsunternehmen, die Wollhandel und Baumwollhandel betreiben, sollten Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung statistisch erfaßt werden. Nach Wegfall der speziellen Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung für den Industriezweig Textilindustrie ist auch diese Statistik überflüssig.

Zu § 6 — Lederwirtschaft

Die Sondererhebung in der Lederwirtschaft geht weit über den sonst ausreichenden Rahmen der Industriestatistik hinaus.

Die Erfassung des Rohstoffs, des Versands sowie des Fertiglederbestands ist überflüssig, da die Daten über die zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion im Rahmen der für alle Branchen geltenden monatlichen Produktionsteil- und

vierteljährlichen Produktionsberichterstattung erhoben werden können und auch zur Erfassung vorgesehen sind (siehe § 2 A I Nr. 7 und § 2 A II des Gesetzentwurfs über die Statistik im Produzierenden Gewerbe).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Der vom Bundesrat geforderten Streichung des § 1 Nr. 5 sowie des § 6 ist bereits durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2779) als Folge einer im Vermittlungsausschuß erzielten Einigung (Drucksache 7/4068) entsprochen worden. Damit ist die von der Bundesregierung zur Lederstatistik eingebrachte Gesetzesänderung gegenstandslos geworden.
2. Der vom Bundesrat geforderten Streichung des § 1 Nr. 4 sowie des § 5 stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Begründung

Der im Vermittlungsausschuß zum Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe am 25. September 1975 erzielte Einigungsvorschlag (Drucksache 7/4068) sieht u. a. vor, die Textilfachstatistik in der von der Bundesregierung durch das vorliegende Änderungsgesetz eingeschränkten Fassung zu belassen.

Zu § 1 Nr. 4

Die durch den vorgelegten Gesetzentwurf bereits eingeschränkte Fachstatistik im Bereich der Textilwirtschaft ist mit ihren noch verbleibenden Teilen Voraussetzung für die Feststellung von aktuellen oder potentiellen Marktstörungen sowie für die Einleitung von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Welttextilabkommens, von Antidumping- und Preisprüfungsverfahren und für die Beurteilung der Tragweite von Kooperationsvorhaben mit anderen Ländern (Überschreitung der Kontingente).

Die Textilfachstatistik erhöht darüber hinaus die Markttransparenz und fördert damit nicht nur den Wettbewerb, sondern ist für die stark mittelständisch strukturierte Textilindustrie eine Grundlage, sich auf die jeweilige Marktentwicklung einstellen zu können.

Zu § 5 Nr. 1 Buchstabe a

Die Textilindustrie, der größte Industriezweig auf dem Konsumgütersektor, ist aus verschiedenen Gründen von wettbewerbsverzerrenden Marktstörungen besonders bedroht. Sie ist deshalb gegenüber Einfuhren aus Staatshandelsländern in hohem Maße durch Kontingente geschützt: 77 v. H. der Textil- und Bekleidungseinfuhren erfolgten 1974 im kon-

tingentierten Bereich. Daneben werden im Rahmen des Welttextilabkommens gegenwärtig mit einigen ostasiatischen, südamerikanischen und Staatshandelsländern Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen, die eine Kontingentierung für besonders gefährdete Produkte und bei Eintreten von Marktstörungen weitere Schutzmaßnahmen vorsehen.

Dabei vertritt die Bundesregierung die Auffassung, im Interesse der Erhaltung eines möglichst freien Marktes nur unumgänglich notwendige Beschränkungsmaßnahmen bei Einzelpositionen zu treffen. Ohne detaillierte Zahlen aus der Textilfachstatistik wären spezielle Erkenntnisse für ein solches selektives Vorgehen jedoch nicht mehr vorhanden.

Für die jeweilige Kontingentspolitik sowie zur Einleitung von Schutzmaßnahmen sowohl im Bereich der kontingentierten als auch der liberalisierten Einfuhr sind daher aktuelle und möglichst detaillierte Daten über die Produktion dieser Artikel sowie den Lagerbestand auf den verschiedenen Produktionsstufen notwendig. Die im monatlichen Produktions-Eilbericht erfaßten 20 Positionen reichen für die genannten Zwecke nicht aus.

Zu § 5 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2

Die im Rahmen der Fachstatistik jährlich erhobenen zusätzlichen Daten (Beschäftigte, Bestand an Textilmaschinen, Spindel- und Webstuhlstunden) werden im Hinblick auf die besonderen Probleme der stark mittelständisch strukturierten Textilindustrie benötigt. Sie erlauben es, den sich in der Entwicklung des Produktionspotentials und der Produktion abzeichnenden Strukturwandel und die beschäftigungspolitischen Konsequenzen daraus abzuschätzen. Die nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vorgesehenen Investitions- und Beschäftigungserhebungen geben hierüber keinen hinreichenden Aufschluß.

Den Daten über den Bestand an Textilrohstoffen sowohl im Importhandel als auch bei der Textilindustrie kommt für die Rohstoffpolitik der Bundesregierung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Rohstoffsicherungspolitik bemüht, einen umfassenden Überblick über die Lagerbestände an wichtigen industriellen Rohstoffen, bei denen die Bundesrepublik in hohem Maß importabhängig ist, zu erhalten bzw. beizubehalten. Die Gefahr möglicher Schwierigkeiten in der Versorgung (Ausfallrisiko) ist gerade angesichts der jüngsten Forderung der Entwicklungsländer nicht gänzlich ausgeschlossen.